

**Sitzungsvorlage**  
**Anfrage**

Nr.: 2024/066

**Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion vom 30.06.2024: Wie entwickelt sich die Altersarmut in DAN?**

Ausschuss Soziales, Migration und Gesundheit

06.08.2024

**TOP 10.2.**

Eingang per E-Mail am 30.06.2024:

# SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg

30.6.24

Hiermit stellen wir zur Beantwortung zum nächsten Sozialausschuss folgende Anfrage:

## **Wie entwickelt sich die Altersarmut in DAN?**

Galten 2010 in Deutschland noch 12,6 % der Rentnerinnen und Rentner als arm, waren das 2021 schon 18,6 %. Die ehemalige Familienministerin von der Leyen behauptete, Altersarmut werde es in Deutschland nicht geben. Von den Anspruchsberechtigten nehmen auf Bundesebene aber nur ca. 60 % diese Leistung in Anspruch.

Vor dieser Entwicklung fragen wir, wie sich die Altersarmut in DAN entwickelt:

- 1) Wie viele der Rentnerinnen und Rentner gibt es in DAN und wie viele davon erhalten aktuell Grundsicherung? Wie viele Wohngeld? Wie viele jeweils davon wohnen alleine, wie viele in gemeinsamen Haushalten?
- 2) Wie viele Frauen, wie viele Männer?
- 3) Wie hoch waren die Quoten – insgesamt und auch aufgeteilt nach Frauen und Männern - 2010, 2021, 2022 und 2023?
- 4) Wie viele sind aktuell anspruchsberechtigt a) Grundsicherung, b) Wohngeld?
- 5) Wie viele nehmen die Leistungen aktuell auch in Anspruch?
- 6) Bis zu welcher Höhe müssen Betroffene zunächst auf ihr eigenes Vermögen zurück greifen?
- 7) Was wird dabei alles als Vermögen gewertet?
- 8) Wie müssen Betroffene Nachweise erbringen?
- 9) Wie viele Betroffene wohnen in eigenem Haus oder eigener Wohnung?
- 10) Gibt es für GrundsicherungsempfängerInnen mit eigenem Haus Möglichkeiten, für eine energetische Sanierung ihres Hauses Kredite bei Kreditinstituten zu bekommen? Wenn ja, welche?
- 11) Werden Anspruchsberechtigte über ihren Anspruch informiert? Wenn ja, wie?
- 12) Werden Anspruchsberechtigte, die keinen Anspruch geltend machen aktiv aufgeklärt über ihren Anspruch? Wenn ja, wie, von wem?

Kurt Herzog

## Stellungnahme der Verwaltung:

1) Wie viele der Rentnerinnen und Rentner gibt es in DAN und wie viele davon erhalten aktuell Grundsicherung? Wie viele Wohngeld? Wie viele jeweils davon wohnen alleine, wie viele in gemeinsamen Haushalten?

Wieviele RenterInnen es im Landkreis gibt kann nicht ermittelt werden. Eine Anfrage bei der Deutschen Rentenversicherung ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

„Hallo Frau Ehrhardt,

anbei erhalten Sie die gewünschte Information zum Landkreis Lüchow-Dannenberg zum Stichtag 1.7.2023. Aktuellere Informationen liegen uns aktuell nur zu den Renten vor (da manche Personen mehrere Renten erhalten (z.B. eine Altersrente und eine Witwenrente), sind die Zahlen nicht 1 zu 1 übertragbar.)“

Anzahl an Rentner zum 1.7.2023 im Landkreis Lüchow-Dannenberg			
Bereinigung Sonderleistung	ohne reine Waisenrenten, ohne ausschl. KLG oder KN-Ausgleich, keine Nullrenten		
Berichtsjahr	2023		
Anzahl	Spaltenbeschriftungen		
Zeilenbeschriftungen	Männlich	Weiblich	Gesamtergebnis
Niedersachsen	814.465	1.104.874	1.919.339
Lüchow-Dannenberg (LK)	6.239	8.357	14.596
Gesamtergebnis	9.066.097	12.162.899	21.228.996
Quelle: DRV Bund			

Die folgenden Zahlen zur Grundsicherung enthalten alle Grundsicherungsempfänger, demnach auch Menschen, die dauerhaft erwerbsgemindert sind:

Jahr	Grundsicherungsempfänger/innen (Anzahl)
2020	969
2021	998
2022	1.145
2023	1.048
2024	893

RentnerInnen	Wohngeld (Bewilligungen)	
	Mietzuschuss (Miete)	Lastenzuschuss (Eigentum)
2021	105	30
2023	325	76
2024 (Stand: 04.07.2024)	173	40

2) Wie viele Frauen, wie viele Männer?

Die Aufteilung nach Geschlechtern liegt bei 40% Frauen und 60% Männer im Bereich der Grundsicherung. Im Wohngeld kann diese Zahl leider nicht ermittelt werden. Die Aufteilung nach Geschlechtern im Bereich der gesamten Rentner ist in Nr. 1 bereits beantwortet.

3) Wie hoch waren die Quoten – insgesamt und auch aufgeteilt nach Frauen und Männern - 2010, 2021, 2022 und 2023?

Siehe Beantwortung Frage Nr. 1

4) Wie viele sind aktuell anspruchsberechtigt a) Grundsicherung, b) Wohngeld?

Wie viele Personen im Landkreis grundsätzlich anspruchsberechtigt im Wohngeld und in der Grundsicherung sind, kann nicht ermittelt werden.

5) Wie viele nehmen die Leistungen aktuell auch in Anspruch?

**6) Bis zu welcher Höhe müssen Betroffene zunächst auf ihr eigenes Vermögen zurück greifen?**

**Wohngeld:**

Was erhebliches Vermögen ist, wird in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift ausgeführt. Danach **kann in der Regel das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied 60.000 Euro und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied 30.000 Euro verwertbares Vermögen besitzen.**

Zum Vermögen gemäß § 21 Nr. 3 WoGG gehören:

- **Geld und Geldwerte**, z. B. Bargeld, Schecks, Sparvermögen
- **bewegliche Sachen**, z. B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel
- **unbewegliche Sachen**, z. B. bebaute und unbebaute Grundstücke
- **auf Geld gerichtete Forderungen**, z. B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlung
- **sonstige Rechte**, z. B. Rechte aus Wechseln, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Wohnungseigentum, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

**Ausnahmen:**

- **Selbst genutztes Wohneigentum**, dazu zählen auch: das Erbbaurecht, das eigentumsähnliche Dauerwohnrecht, das Wohnungsrecht und der Nießbrauch jeweils hinsichtlich des selbst genutzten Wohnraums, für das Wohngeld beantragt wird
- **Anspruch auf Bestellung oder Übertragung selbst genutzten Eigentums**, für das Wohngeld beantragt wird
- **Öffentlichen Mittel, welche** zum Aufbau oder Sicherung einer Lebensgrundlage oder Gründung eines Hausstandes erbracht werden
- **Altersvorsorge Vermögen** in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber oder die Inhaberin das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet
- **Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen.** Voraussetzung ist, dass eine vorzeitige Auszahlung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ausgeschlossen ist und diese von der Inhaberin bzw. Inhaber nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können. Darüber hinaus darf der Wert der geldwerten Ansprüche 500 Euro je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen zu berücksichtigenden Haushaltsangehörigen, höchstens jedoch jeweils 30 000 Euro, nicht übersteigen.
- **Angemessener Hausrat**
- **Angemessenes Kraftfahrzeug** für jedes volljährige zu berücksichtigende Haushaltsmitglied
- **Gegenstände**, die für die **Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit** unentbehrlich sind oder der **Befriedigung** geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer **Bedürfnisse** dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.

**Grundsicherung:**

Grundsätzlich ist verwertbares Vermögen zu veräußern, bevor Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder SGB IX verlangt werden können. Allerdings braucht nicht das gesamte Vermögen eingesetzt zu werden, sondern es gibt bestimmte Vermögensteile, das sogenannte „Schonvermögen“, das von der Verwertungspflicht ausgenommen ist.

Bei Leistungen nach dem SGB XII (z.B. Hilfe zur Pflege oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung) liegt die Schonvermögensgrenze bei 10.000 € plus 10.000 € für Ehe- bzw. Lebenspartnern.

**§ 90 SGB XII: Ausnahmen**

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
2. eines nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Altersvorsorgevermögens im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes; dies gilt auch für das in der

Auszahlungsphase insgesamt zur Verfügung stehende Kapital, soweit die Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung im Sinne von § 82 Absatz 5 Satz 3 erfolgt; für diese Auszahlungen ist § 82 Absatz 4 und 5 anzuwenden,

3. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung (§ 99 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches) oder von blinden Menschen (§ 72) oder pflegebedürftigen Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
4. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
5. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
6. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
7. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
8. eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
10. eines angemessenen Kraftfahrzeuges.

#### 7) Was wird dabei alles als Vermögen gewertet?

Siehe Beantwortung Frage Nr. 6

#### 8) Wie müssen Betroffene Nachweise erbringen?

- Nachweise sind im **Wohngeld lt. Anlage 1** zu erbringen
- Nachweise im Bereich der Grundsicherung sind ähnlich wie im Wohngeld zu erbringen (Mietvertrag, Zahlungsnachweise über Kontoauszüge, Vermieterbescheinigung, Nachweis über Erwerbsunfähigkeit, Rentennachweise, etc.)

#### 9) Wie viele Betroffene wohnen in eigenem Haus oder eigener Wohnung?

Siehe Beantwortung Frage Nr. 1

#### 10) Gibt es für GrundsicherungsempfängerInnen mit eigenem Haus Möglichkeiten, für eine energetische Sanierung ihres Hauses Kredite bei Kreditinstituten zu bekommen? Wenn ja, welche?

Für Grundsicherungsempfänger gibt es die gleichen Förderungen für die Sanierung eines Hauses, wie bei allen anderen Personen. Bei der Heizungsförderung gibt es einen Einkommensbonus in Höhe von 30%.

#### 11) Werden Anspruchsberechtigte über ihren Anspruch informiert? Wenn ja, wie?

Anspruchsberechtigte werden im Bedarfsfall beim Landkreis beraten, wenn diese ihr Anliegen äußern.

#### 12) Werden Anspruchsberechtigte, die keinen Anspruch geltend machen aktiv aufgeklärt über ihren Anspruch? Wenn ja, wie, von wem?

Es gibt viele Beratungsinstitutionen, die bei Bedarf aktiv aufklären, auch der Landkreis berät bei Bedarf.

gez. D. Schulz